

AUSSERORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

PROTOKOLL NR. 01/2018

Datum:	Dienstag, 24. April 2018
Zeit:	18.00 Uhr – 19.25 Uhr
Ort:	Triftbachhalle
Anwesend:	94 Personen (inkl. 1 nicht stimmberechtigte Person), darunter die Gemeinderatsmitglieder: Romy Biner-Hauser, Mark Aufdenblatten, Stefan Anthamatten, Marcel Bellwald, Gerold Biner, Iris Kündig Stössel, Anton Lauber
Fachpersonen:	Daniel Feuz, Leiter Finanzen
Vorsitz:	Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin
Protokoll:	Oliver Summermatter, Leiter Verwaltung-Stv.

1. BEGRÜSSUNG UND FORMELLES

1.1 Begrüssung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Gemeindepräsidentin heisst die Bürgerinnen und Bürger zur ausserordentlichen Urversammlung herzlich willkommen.

Eingehend informiert sie über den aktuellen Stand der Dinge i.S. Untersuchungsergebnisse zur Betrugsaffäre Wasserwerke.

1.2 Tagesordnung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

1. Begrüssung und Formelles
2. Protokoll ordentliche Urversammlung vom 5. Dezember 2017
3. Abfallreglement mit Gebührenordnung – Beratung der Revision z.Hd. Urnenabstimmung
4. Strasse Täsch - Zermatt, Erwirkung bessere Wintersicherheit - Information
5. Varia

1.3 Formelles

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

- a) Form der Einberufung: Die Urversammlung ist gesetzeskonform eingeladen worden (Art. 9 GemG).
- b) Zuständigkeiten: Die Urversammlung darf sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Gegenstände gültig aussprechen (Art. 10 Abs. 2 GemG).
- c) Auflage: Das Abfallreglement mit Gebührenordnung lag im Vorfeld der heutigen Urversammlung gesetzeskonform während 20 Tagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf (Art. 14 GemG), es konnte und kann zudem im Internet bezogen werden.
- d) Handerheben: Die Urversammlung berät öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht (Art. 16 Abs. 1 GemG).
- e) Geheime Abstimmung: Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt (Art. 16 Abs. 2 / 3 GemG).

- f) Reglementberatung: Der Reglemententwurf wird artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet (Art. 16 Abs. 4 GemG). Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss nur, wenn Vorschläge gemacht werden (Art. 16 Abs. 5 GemG).
- g) Mehrere Vorschläge: Wenn mehrere Vorschläge gemacht werden, wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen (Art. 16 Abs. 5 GemG). Im Falle von Stimmgleichheit bei der vorausscheidenden Gegenüberstellung mehrerer Versammlungsvorschläge entscheidet das Los.
- h) Stimmzähler: Die Versammlung ernennt Thomas Bittel und Marc-André Rey als Stimmzähler.
- i) Protokoll: Das Protokoll wird im Sinne von Art. 99/100 GemG verfasst. Es beinhaltet die Zahl der anwesenden Personen, die Tagesordnung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse.

2. PROTOKOLL VOM 5. DEZEMBER 2017

2.1 Informationen

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Fragen und Diskussionen

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Abstimmung

Beat Grütter, Leiter Verwaltung

Die Versammlung genehmigt das Protokoll der Urversammlung vom 5. Dezember 2017 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

3. Abfallreglement mit Gebührenordnung – Beratung der Revision z.Hd. Urnenabstimmung

3.1 Einleitung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Am 25. September 2016 hat die Bevölkerung der Revision des Abfallreglements zugestimmt. Die Homologation durch den Staatsrat hat sich aber aufgrund der Erstellung eines Abfallmusterreglements durch den Kanton Wallis verzögert. Aufgrund dieses Musterreglements musste die Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) ihr revidiertes Abfallreglement vollständig überarbeiten und den Gesetzesbestimmungen anpassen.

Die positiven Stellungnahmen seitens des Kantons sowie des Preisüberwachers liegen zwischenzeitlich vor. Erneute Anpassungen am überarbeiteten Abfallreglement durch die Urversammlung würden nicht dem kantonalen Musterreglement entsprechen und könnten die Homologation wiederum verzögern.

3.2 Informationen

Lauber Anton, Ressortvorsteher

Im Vorfeld zur heutigen Urversammlung hat die EWG eine Informationsveranstaltung für die Vertreter vom Hotelier-, Gastro- und Gewerbeverein durchgeführt, um ihnen die wesentlichen Anpassungen im revidierten Abfallreglement aufzuzeigen. Neben unzähligen formellen Artikelanpassungen unterscheidet sich das überarbeitete Abfallreglement in folgenden wesentlichen Punkten:

- ⇒ Gebührentarif: Anpassungen, Kompetenzdelegation
- ⇒ Grundgebühr: Wohnungen – neue Unterkategorien
- ⇒ Grundgebühr: Gastrobetriebe – neue Berechnungsgrundlage
- ⇒ Grundgebühr: Hotelbetrieb – neue Berechnungsgrundlage
- ⇒ Gewerbebetriebe: keine Änderungen
- ⇒ Einführung Codierungssystem

Es bleibt festzuhalten, dass sich anhand der an der Urversammlung vom 16. August 2016 vorgetragenen Aufteilung der Gesamtkosten pro Abfallfraktionen auf die Privathaushalte, Gastrobetriebe sowie Gewerbebetriebe nichts geändert hat. Aus der Kategorie Gastrobetriebe werden neu einzig die bereits vorher ausgewiesenen Hotelbetriebe selektioniert und separat aufgeführt.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

3.3 Präsentation der Gebührenberechnung

Daniel Feuz, Leiter Finanzen

Anhand einer Präsentation werden die Kostenaufteilungen der verschiedenen Kategorien Wohnungen, Gastrobetriebe, Hotelbetriebe und übrige Betriebe aufgezeigt.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

3.4 Art der Reglementabstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Gemäss Art. 16. Abs. 4 GemG kann ein Reglemententwurf artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Gemeinderat beantragt anstelle der artikelweisen Abstimmung die gesamthafte Abstimmung des Reglements.

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung stimmt der Gesamtabstimmung des Abfallreglements mit einer Gegenstimme zu.

3.5 Beratung

Lauber Anton, Ressortvorsteher

Schwarz: bestehend
Grüner Text: neu
~~Roter Text:~~ alt

Artikel 1 – Artikel 41

Neben den in der Einleitung vorgetragenen wesentlichen Änderungen handelt es sich bei den Korrekturen in den Artikeln 1 bis 41 des revidierten Abfallreglements vorwiegend um redaktionelle Anpassungen gemäss kantonalem Abfallmusterreglement.

Fragen und Diskussion

Seitens der Bevölkerung liegen keine Abänderungsanträge oder Wortmeldungen zu diesen Artikeln vor.

ANHANG 1 GRUNDGEBÜHREN / GEBÜHREN FÜR ABFALLSÄCKE, CONTAINERPLOMBEN

1. Jährliche Grundgebühren

Als Grundlage der Grundgebühren werden folgende Kategorien unterschieden und festgelegt:

Kat. 1: Wohnungen, Studios, Zimmer

Ansätze:

Kategorie	Tarif in CHF
Wohnungen	85.00
Studios & 1.5-Zimmer Wohnungen	55.00
Zimmer	44.00

Pro Wohnung, gemäss Anzahl Zimmer, multipliziert mit den folgenden Äquivalenzfaktoren:

Anzahl Zimmer	1	Studio und 1.5	2 - 2.5	3 - 3.5	4 und mehr
Äquivalenzfaktor	1	1.5	2.0	2.33	2.5

Kategorie	Kat. Bezeichnung	Äquivalenzfaktor	von CHF	bis CHF	Tarif in CHF
Kat. 1	Zimmer	1.00	31.00	41.00	36.00
Kat. 2	Studio und 1-1.5 Zimmer	1.50	49.00	59.00	54.00
Kat. 3	2-2.5 Zimmer	2.00	67.00	77.00	72.00
Kat. 4	3-3.5 Zimmer	2.33	79.00	89.00	84.00
Kat. 5	4-4.5 Zimmer und grösser	2.50	85.00	95.00	90.00

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

Definitionen:

- Unter Wohnung ist die Gesamtheit der Räume zu verstehen, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus) haben. ~~Ein Ein-familienhaus besteht aus einer Wohnung; Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen und dergleichen werden als Mehrfamilienhäuser erfasst.~~ Für jede Wohnung wird eine Grundgebühr erhoben.
- Ein Studio, ist eine Einraumwohnung. Es enthält Kombinationen von Wohn-, Koch- und Ess- sowie Schlafbereichen, allenfalls ergänzt mit Arbeitsbereichen, jedoch ohne innere Unterteilung. Einzig die Sanitärbereiche ~~sind~~ können abgetrennt sein.
- Als Zimmer werden Einer- und Doppelzimmer bezeichnet, die zu keiner Wohnungseinheit gehören und hinsichtlich Kücheneinrichtungen nicht den Charakter eines Studios aufweisen.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

~~Kat. 2: Gastrobetriebe (Hotels, Hotels Garni, Restaurants, Tea Rooms, Bars, Dancings, Buvetten, Kantinen)~~

~~Berechnungsgrundlage: m³-Inhalt des umbauten Raumes nach EWGZ Norm 1977 plus Kubikmeter Aussenterrassen (m²- Hauptnutzfläche nach SIA 416 multipliziert mit 1m Höhe).~~

Ansatz:

Kategorie	Tarif in CHF
Alle Gastrobetriebe – Ansatz nach Kubatur (m³)	0.35

~~Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer~~

Kat. 2: Gastrobetriebe (Restaurants, Speisesäle, Tea Rooms, Bars, Dancings, Buvetten, Kantinen) – nur für Gäste zugänglich

Berechnungsformel: m²- Hauptnutzfläche nach SIA 416 plus Aussenterrassen m² Hauptnutzfläche nach SIA 416

Hauptnutzfläche

Kategorie	von CHF	bis CHF	Tarif in CHF
sehr klein (bis 19m ²)	65.00	75.00	70.00
klein (20m ² bis 49m ²)	245.00	255.00	250.00
mittel (50m ² bis 99m ²)	590.00	600.00	595.00
gross (100m ² bis 199m ²)	1'105.00	1'115.00	1'110.00
sehr gross (grösser 200m ²)	1'695.00	1'705.00	1'700.00

Eine nicht räumlich abgetrennte Hotelbar wird mit pauschal 10m² angerechnet.

Aussenterrassen

Die Tarife basieren auf einer reduzierten, saisonalen Betriebszeit.

Kategorie	von CHF	bis CHF	Tarif in CHF
sehr klein (bis 19m ²)	20.00	30.00	25.00
klein (20m ² bis 49m ²)	75.00	85.00	80.00
mittel (50m ² bis 99m ²)	190.00	200.00	195.00
gross (100m ² bis 199m ²)	365.00	375.00	370.00
sehr gross (200m ² bis 349m ²)	560.00	570.00	565.00
extra gross (grösser 350m ²)	890.00	900.00	895.00

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Kat. 3: Hotelbetriebe (Hotel, Hotel Garni, hotelmässig sowie qualifiziert touristisch bewirtschaftete Wohnungen)

Hotelmässig touristisch bewirtschaftete Wohnungen: gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Erst- und Zweitwohnungsbau (REZB)

Qualifiziert touristisch bewirtschaftete Wohnungen: gemäss den Bestimmungen des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG)

Berechnungsformel: Anzahl Betten

Kategorie	von CHF	bis CHF	Tarif in CHF
pro Bett	17.00	27.00	22.00

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

Kat. 3 4: Alle übrigen Betriebe, die nicht unter einer anderen Kategorie erfasst sind

Berechnungsformel: m² - Hauptnutzfläche nach SIA 416

Ansätze:

Kategorie	von m ²	bis m ²	Tarif in CHF
sehr klein	0	19	87.00
klein	20	49	155.00
mittel	50	99	275.00
gross	100	199	435.00
sehr gross	200	∞	625.00

Kategorie	von m ²	bis m ²	von CHF	bis CHF	Tarif in CHF
sehr klein	0	19	82.00	92.00	87.00
klein	20	49	150.00	160.00	155.00
mittel	50	99	270.00	280.00	275.00
gross	100	199	430.00	440.00	435.00
sehr gross	200	∞	620.00	630.00	625.00

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

- Für private und gewerbliche Einstellgaragen, Bahngaragen, Autoboxen und Ausstellungsschaufenster werden im Sinne des Verursacherprinzips keine Gebühren erhoben.
- Lagerflächen werden zur Fläche des Betriebes gezählt.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

2. Verursachergebühren

a) Gebührenpflichtige Abfallsäcke:

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 30 und Art. 32 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

1 Abfallsack	17 l	CHF	1.40
1 Abfallsack	35 l	CHF	2.60
1 Abfallsack	60 l	CHF	4.30

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

b) Container / Gebührenplomben für Siedlungsabfall Gewerbe/Dienstleister:

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 30 und Art. 32 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

1 Plombe	240 l	CHF	17.00
1 Plombe	600 l	CHF	42.50
1 Plombe	800 l	CHF	52.00

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

c) Betriebseigene Abfallpresse (System Alpenluft)

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 30 und Art. 32 dieses Reglements gebunden. Die derzeit gültigen Tarife lauten:

CHF 400.00 / Tonne

Preis exkl. Mehrwertsteuer

d) Abholmarke für den Abholservice vor Ort für die Container / Gebinde mit Standorten ausserhalb der offiziellen öffentlichen Unterständen

Container für Glas / Weissblech / bioorganische Abfälle / Speiseöl / **Betriebsabfälle**
Siedlungsabfälle:

1 Marke CHF 6.00 gültig für 1 Abholung vor Ort / pro Container / Leerung / unabhängig der Containergrösse

Preis exkl. Mehrwertsteuer

Gastrobetriebe (Hotels, Hotels Garni, Restaurants, Tea Rooms, Bars, Dancings, Buvetten, Kantinen), welche bioorganische Abfälle aus Privathaushalten nachweislich kostenlos entgegennehmen, werden nach 50 beanspruchten Abholmarken 1 Abholmarke durch die Einwohnergemeinde Zermatt gutgeschrieben.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

ANHANG 2 GEBÜHREN FÜR SPERRGUT & WERTSTOFFE IN DER BRINGS!-ANNAHMESTELLE IM SPISS UND MOBILE BRINGS!

Annahmegebühren:

Fraktion	Tarif in CHF
Sperrgut	0.55
Alteisen	0.10
Holz	0.30
Bauschutt	0.20

Fraktion	von CHF	bis CHF	Tarif in CHF
	pro kg		
Sperrgut	0.50	0.60	0.55
Alteisen	0.05	0.15	0.10
Holz	0.25	0.35	0.30
Bauschutt	0.15	0.25	0.20

Alle Preise exkl. Mehrwertsteuer

1) Ist dem Verursacher die Abgabe von elektronischen Geräten, sowie Haushaltgeräten, Kühlschränken etc. an den Fachhandel nicht möglich, muss er diese auf eigene Kosten von dem Entsorgungsdienstleister abholen lassen oder in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle anliefern. Der Entsorgungsdienstleister erhebt einen Zuschlag zur Deckung der Kosten für den Transport.

2) Für die Sammlung und Entsorgung der Wertstoffe wie Glas, Papier, Weissblech, Aluminium und Altkleider werden keine Gebühren erhoben. Die Sonderabfälle sind gegen eine entsprechende Gebühr in der im Abfallkalender aufgeführten Annahmestelle abzugeben. ~~und die Annahme von übrigen Abfällen wie Haushalt-Batterien, Thermometer, Putz- und Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Farben, Lacke, Lösungsmittel sowie Säuren und Laugen in Kleinmengen werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten die ab den öffentlichen brings!-Sammelstellen entstehen, werden mit den Grundgebühren finanziert.~~

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

ANHANG 3 ABFALLSORTENVERZEICHNIS

Abfallkategorien

1. Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten Haushaltsabfälle und bezüglich ihrer Zusammensetzung und Menge damit vergleichbare Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, u.a. Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, Bioabfälle, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut usw.

Aus Haushaltungen stammende Abfälle sind Abfälle, die von Privatpersonen bei der Verwendung von Gütern des täglichen Bedarfs und bei der Verrichtung von Arbeiten ohne Erwerbszweck erzeugt werden. Dazu gehören etwas der Hauskehricht, Sperrgut, Altmaterialien und kompostierbare Abfälle aus Küche und Garten.

Andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung sind Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben, sofern sie qualitativ nicht wesentlich von dem abweichen, was aus einem Privathaushalt an Abfall zu erwarten ist.

~~Siedlungsabfälle sind ausgediente Materialien und Güter des täglichen Bedarfs aus dem Siedlungsgebiet sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben.~~

~~Dabei werden drei Hauptgruppen unterschieden: brennbare Abfälle, Wertstoffe und übrige Abfälle.~~

1.1 Brennbare Abfälle

a) Hauskehricht

~~Hauskehricht ist Abfall aus den Haushaltungen oder kleinen Gewerbebetrieben. Er wird in der Regel in den gebührenpflichtigen Säcken der Gemeinde zur Abfuhr bereitgestellt.~~

b) Sperrgut

~~— Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form, ihres Gewichtes oder ihrer Abmessungen nicht in den gebührenpflichtigen Säcken unterbringen lassen.~~

c) Betriebsabfälle

~~— Betriebsabfälle sind in Gewerbe- und Industriebetrieben (inkl. Gastrobetriebe) anfallende brennbare Abfälle.~~

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

2. Wertstoffe

Als Wertstoffe gelten Abfälle, die sinnvollerweise umweltverträglich wiederverwertet und in einen Kreislauf zurückgeführt werden (Recycling).

a) Grüngut

Als Grünabfälle werden pflanzliche Abfälle bezeichnet, die im Wesentlichen aus Gemeinden, privaten Haushalten und der Landwirtschaft stammen. Zu den Grünabfällen zählen beispielsweise Baum-, Strauch- und Rasenschnitt oder Abfälle aus der Pflege von Strassenrändern und Parks mit max. 80 cm Länge.

~~— Als Grüngut gelten pflanzliche Abfälle aus Garten wie Laub, Gras und Rasenschnitt, Gartenabraum, Strauch- und Baumschnitt mit max. 80 cm Länge.~~

b) Bioorganische Abfälle

~~— Bioorganische Abfälle sind Rüstabfälle aus der Küche von Früchten und Gemüse, Kaffeesatz, Teekraut, Speisereste sowie Fleischabfälle.~~

Kompostierbar: Rüstabfälle, Speisereste, Kaffeesatz und Schalen von Früchten, nicht jedoch Knochen, Fleisch- und Fischreste, Eierschalen, Muscheln- und Grüngut.

Biogasanlage: Rüstabfälle, Speisereste, Fleisch- und Fischreste, gekochte Knochen, Kaffeesatz und Schalen von Früchten, nicht jedoch rohe Knochen, Eierschalen, Muscheln, Kompostsäcke und Grüngut.

c) Alteisen und Metalle

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Schrott aus Haushalten, Industrie und Gewerbe

~~Als Alteisen und Metalle gelten die üblichen Eisen- und Nichteisenmetalle wie Aluminium, Kupfer, Messing usw. Ein Abfallstück wird dann als Metall anerkannt, wenn der Metallanteil mehr als 50% beträgt.~~

d) Papier

Als Papier gelten:

- Zeitungen
- Zeitungsbeilagen
- Illustrierte / Magazine
- Broschüren
- Prospekte
- Korrespondenzpapier
- Recyclingpapier

} alle ohne
Plastikhüllen

- Computerlisten
- Notizpapier
- Telefonbücher
- Bücher ohne Rücken
- Kataloge
- Fotokopien
- Couverts aus
Haushaltsammlung

- e) Karton
Als Karton gelten:
- Couverts aus der Industrie
 - Früchte- / Gemüsekartons (ohne Plastik)
 - Kartonschachteln
 - Schredderware aus Aktenvernichtern
 - Wellpappe-Schachteln
 - Papiertragtaschen
 - Eierkartons
 - Papierschnitzel
- f) Glas
Als Glas gelten Gebinde wie Flaschen, Einmachgläser usw. aus dem Haushalt. Nicht unter den Begriff fallen Fensterglas, Geschirr und Spiegel.
- g) Blechbüchsen
Hier sind ausschliesslich Blechbüchsen aus dem Lebensmittelbereich gemeint.
- h) Aluminium
Als Aluminiumverpackungen gelten im Haushalt anfallende Lebensmittelverpackungen, Folien usw. aus Aluminium.
- i) Textilien
Textilien sind saubere Kleidungsstücke, Schuhe die wieder verwendet werden können, Duvets mit Federn, Leinentücher und Bettanzüge. Nicht erlaubt sind: Fussteppiche, Sitzüberzüge oder Vorhänge.
- j) PET
Als PET gelten nur Getränkeflaschen mit dem offiziellen PET-Zeichen. Alle anderen PET-Materialien wie Folien oder Flaschen ohne offizielles Zeichen (z.B. Flaschen von Speiseöl) sind nicht erlaubt.

Fragen und Diskussion

Aus den Reihen der Versammlungsteilnehmer liegen keine Wortmeldungen vor.

3. Übrige Abfälle

Übrige Abfälle sind Abfälle, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und /oder ihrer Beschaffenheit separat entsorgt oder speziell behandelt werden müssen.

- a) Sonderabfälle
Unter Sonderabfällen versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer physikalisch-chemischen oder biologischen Eigenschaften besonderer technischer und organisatorischer Massnahmen bedürfen, wenn sie umweltverträglich entsorgt werden sollen, dazu gehören u.a.: Leuchtstoffröhren, Leuchtbirnen, Autobatterien, gebrauchte Batterien, Arzneimittel oder Öle.

~~Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) angeführten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, darunter fallen z.B. Batterien, Lösungsmittel, Farbresten, sämtliche Stoffe mit Giftklassenbezeichnung usw.~~

b) Elektronikschrott

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler, usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone, usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug usw.)

~~Als Elektronikschrott gelten die in der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten (VREG) aufgeführten Abfälle.~~

c) Bauschutt

Als Bauschutt gelten Materialien, die chemisch und biologisch stabil und gesteinsähnlich sind (Steine, Keramikplatten, Fensterglas, Geschirr, Trinkgläser, Spiegel usw.)

d) Pneus

Pneus ohne Felgen (Auto- oder Nutzfahrzeugreifen) sowie Reifen aller Art.

e) Kühlgeräte

Kühlgeräte sind Kühlschränke, Tiefkühler sowie andere Apparate, die zu Kühlzwecken verwendet werden.

f) Tierkörper

Tierkörper sind tierische Abfälle aus der Fleischproduktion sowie aus Metzgereibetrieben wie Häute, Knochen usw. Ebenfalls dazu gehören verendete Tiere, Fallwild usw.

g) Medizinische Abfälle

Medizinische Abfälle sind Abfälle aus Heimen, Arztpraxen oder Spitälern gemäss der „Richtlinie für Spitalabfälle“ des Bundes.

h) Grobsperrgut

Unter Grobsperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse oder ihres Gewichts (mehr als 10 kg) nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Behältern gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen, usw.)

~~— Grobsperrgut sind Güter welche mehr als 10 kg wiegen und der Masse wegen nicht in einen gebührenpflichtigen Abfallsack / Betriebscontainer entsorgt werden können.~~

Fragen und Diskussion

Florian Julen bedankt sich im Namen des Hoteliervereins für die im Vorfeld durchgeführte Informationsveranstaltung und betont, dass der Hotelierverein die Annahme des revidierten Abfallreglements unterstützt. Des Weiteren ergänzt er, dass die Gesamtkosten für die Kategorie Gastrobetriebe nicht mehr erhöht werden sollen.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin fügt hinzu, dass die Kosten für die Sammlung / Entsorgung der bioorganischen Abfälle querfinanziert wird. Ebenfalls erklärt sie kurz die Handhabung des neuen Codierungssystems für die Betriebscontainer.

Susanne Biner fragt, ob es auch öffentliche Biocontainer gibt, wo Privatpersonen ihre bioorganischen Abfälle entsorgen können.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin informiert, dass dies in den weissen Containern bei den öffentlichen Kehrreueunterständen möglich ist.

Nicole Inderbinen fragt, in welchen Säcken die bioorganischen Abfälle in den Containern entsorgt werden können - viele Personen haben hierüber keine Informationen.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin erklärt, dass die Bioabfälle lose in den Bio-Containern entsorgt werden müssen (ohne Kompostsäcke). Sobald das neue Abfallreglement homologiert ist, werden seitens der Einwohnergemeinde Zermatt neue Informationen lanciert, um die Bevölkerung bei der richtigen Abfallentsorgung zu unterstützen.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, die Revision des Abfallreglements mit Gebührenordnung z. Hd. der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 anzunehmen.

3.6 Schlussabstimmung

Abstimmung

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Versammlung genehmigt das Abfallreglement mit Gebührenordnung z. Hd. der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen.

✓ **Anhang: Abfallreglement mit Gebührenordnung**

4. STRASSE TÄSCH-ZERMATT, ERWIRKUNG BESSERE WINTERSICHERHEIT

4.1 Informationen

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Die Gemeindepräsidentin informiert über den aktuellen Stand der Dinge i. S. Strasse Täsch – Zermatt, Erwirkung bessere Wintersicherheit.

Fragen und Diskussionen

Hinsichtlich einer wintersicheren Strasse sowie einer öffentlichen Zufahrt nach Zermatt entsteht eine rege Diskussion mit mehreren Wortmeldungen.

Karl Eggen verlangt, dass der Gemeinderat beim Kanton Wallis eine öffentliche Strasse Täsch-Zermatt fordern soll und bezieht sich dabei auf die Konsultativ-Abstimmung im Jahr 2005. Er rügt die Position des Gemeinderates, welcher an der bestehenden funktionalen Verkehrsbeschränkung festhält. Er - und weitere Votanten - haben dafür kein Verständnis.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin, erklärt, dass sich der Gemeinderat mit dieser Sachlage an einer seiner nächsten Sitzungen befassen wird.

5. VARIA

Fragen und Diskussionen

Thomas Julen rügt die fehlenden Lawinerverbauungen im Gebiet „Schafgraben“ und dass die Lawinensicherheit in diesem Gebiet neu zu beurteilen sei.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin erklärt, dass diese Lawinerverbauungen etappenweise umgesetzt werden und durch den Kanton Wallis mitfinanziert werden.

DANK

Die Gemeindepräsidentin dankt den anwesenden Personen für ihre Teilnahme an der ausserordentlichen Urversammlung und wünscht allen einen schönen Frühling.

Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin

Oliver Summermatter, Protokollführer